

Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen

**Bundesverband der Deutschen Industrie
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen**

**Thomas Sattelberger
Vorstand Personal der Deutschen Telekom AG
Vorsitzender des BDA/BDI/HRK Arbeitskreises
HochschuleWirtschaft**

Gemeinsame Stellungnahme aus Anlass der Landtagsanhörung am 3. September 2009 zum Thema des Hochschulzugangs beruflich qualifizierter Bewerber

(1) Die bildungspolitische Bedeutung des Hochschulzugangs beruflich qualifizierter Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung scheint unstrittig zu sein. Wer studierfähig ist, sollte auch studieren können. Die Öffnung des Hochschulzugangs ist der entscheidende Schritt, um die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung zu erhöhen. Es gilt, alle Bildungsreserven zu mobilisieren.

(2) Der KMK-Beschluss vom 5./6. März 2009 kommt dieser bildungspolitischen Forderung entgegen. Er votiert für eine

- allgemeine Hochschulzugangsberechtigung für Inhaber von Abschlüssen der beruflichen Aufstiegsfortbildung für Meister und vergleichbarer Fortbildungen
- fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung in einem „affinen“ Fach nach Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und mindestens dreijährigen Berufspraxis und erfolgreichem Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens an der Hochschule
- Die Länder können weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang treffen. Solche landesspezifischen Hochschulzugangsberechtigungen werden nach einem Jahr nachweislich erfolgreich absolvierten Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums in dem gleichen oder in einem affinen Studiengang von allen Ländern anerkannt.

(3) Die Situation in Nordrhein-Westfalen zeichnet sich durch zwei Zugänge zum Hochschulstudium für berufliche qualifizierte Bewerber aus:

- Durch eine Einstufungsprüfung kann eine Studienberechtigung erlangt werden, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit und die Vollendung des 22. Lebensjahres nachgewiesen werden.
- In „entsprechenden“ Fachhochschulstudiengängen berechtigt in Nordrhein-Westfalen der Abschluss einer Meisterprüfung oder einer vergleichbaren Fortbildung direkt zum Studium. Auswahlverfahren finden nur statt, wenn die Zahl der Bewerber größer ist als die Anzahl der reservierten Studienplätze (3 %).

(4) Die Anzahl der Studierenden, die auf der Basis ihrer beruflichen Qualifikation ein Studium aufgenommen haben, liegt bundesweit zurzeit bei weniger als 1 %. Die Zahl der Studierenden in NRW im Wintersemester 2007/2008 betrug 462.784, nur 0,5 % von diesen waren beruflich Qualifizierte mit

- allgemeiner Hochschulreife (149),
- fachgebundener Hochschulreife (1013)
- und Fachhochschulreife (1283).

(5) Vor dem Hintergrund dieser kleinen Zahlen sollten sich landesgesetzliche Vorgaben auf das notwendige Minimum beschränken. **Deshalb fordert die Wirtschaft, dass alle Absolventen einer anerkannten Berufsausbildung das Recht haben müssen, an den Zugangs- und Zulassungsverfahren für ein Hochschulstudium teilzunehmen.** Dieses Recht darf nicht an weitere formale Voraussetzungen gekoppelt werden, wie etwa in Nordrhein-Westfalen an eine dreijährige Berufstätigkeit und an ein Mindestalter von 22 Jahren. Im Übrigen widerspricht das gesetzliche Erfordernis eines Mindestalters dem im KMK-Beschluss vom 6. März 2009 länderübergreifend festgelegten Höchstmaß an gesetzlicher Regulierung des Hochschulzugangs.

(6) Die Entscheidung über den Hochschulzugang gehört in die Autonomie der einzelnen Hochschule, die sie jeweils nach transparenten Kriterien trifft. Auch Bewerber mit beruflicher Qualifikation müssen die Chance erhalten, ihre Studienfähigkeit unter Beweis zu stellen.

(7) Sie verfügen aufgrund der hohen Qualität der beruflichen Ausbildung bereits über beachtliche Kenntnisse und umfangreiche Handlungskompetenz. Außerdem zeichnen sich die Bewerber durch ihre hohe Motivation und Leistungsbereitschaft aus. Mit ihrer klaren Berufsorientierung werden sie zielstrebig studieren.

(8) Im Falle der Gleichwertigkeit beruflicher und hochschulischer (Teil-)Qualifikationen sollten die Möglichkeiten der Anrechnung beruflicher Qualifikationen auf das Studium verstärkt genutzt werden. In Modellprojekten sind bereits Methoden entwickelt worden, diese Gleichwertigkeit zu prüfen.

(9) Unverzichtbar sind vor dem Auswahlverfahren und während des Studiums zusätzliche Vorbereitungs- und Beratungsangebote. Für den Ausbau dieser zusätzlichen Angebote benötigen die Hochschulen ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen.

(10) Berufstätige werden in der Regel nur berufsbegleitend studieren können. Das berufsbegleitende Studium verlangt von Hochschulen und Unternehmen organisatorische Abstimmungen, um den Studierenden Präsenzveranstaltungen in den Abendstunden und am Wochenende sowie virtuelles Lernen zu ermöglichen. Auch duale Studiengänge, an denen berufliche und wissenschaftliche Kompetenzen aufeinander bezogen werden, sind ein geeigneter Rahmen für die Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit.